

Das Kontrollsystem für den Ökologischen Landbau

| | |
|---------------------------------|---|
| Grundsätzliches | 1 |
| Pflanzenbau | 1 |
| Tierhaltung | 2 |
| Verarbeitung | 4 |
| Das EU-Öko-Kontrollsystem | 5 |

Grundsätzliches

Vorschriften der EU-Verordnung 2092/91

Kurzübersicht über die wichtigsten Bestimmungen zum ökologischen Landbau gemäß "Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel" auf den folgenden Seiten.

- Alle Unternehmen, die Öko-Produkte mit dem Ziel der Vermarktung erzeugen, verarbeiten oder importieren, müssen sich an die Vorschriften der EU-Öko-Verordnung halten und sich dem staatlichen EU-Öko-Kontrollsystem unterstellen; die Verordnung gilt für sämtliche unverarbeitete Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Die Begriffe "Biologisch" und "Ökologisch" werden synonym gebraucht.
- Betriebe, die einem ökologischen Anbauverband angeschlossen sind (z.B. Gäa, Demeter, Naturland), dürfen ihre Produkte zusätzlich mit einem Verbandszeichen ausloben.
- Ökologische Erzeugnisse dürfen nur ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt werden.

Pflanzenbau

Einzuhaltende Vorschrift bei ökologischer Wirtschaftsweise

Fruchtfolge

- Umstellungszeit von zwei Jahren (dritte Ernte ist Öko-Ware)
- weitgestellt mit Leguminosen (ca. 25 Prozent der LF) und Gründüngungspflanzen

Saatgut

- muss aus Öko-Anbau stammen (begrenzte Ausnahmen bei mangelnder Verfügbarkeit)
- keine Behandlung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Düngung

- über Fruchtfolge (s.o.) und mit Öko-Wirtschaftsdünger
- andere nicht chemisch-synthetische Düngemittel sind in Ausnahmefällen erlaubt (Positivkatalog in Verordnung)
- chemisch-synthetische Düngemittel sind verboten

Pflanzenschutz

- über Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Nützlinge
- und physikalische Verfahren
- chemisch-synthetische PSM sind verboten
- andere PSM (Positivkatalog) sind bei Bedrohung der Kultur erlaubt

Tierhaltung

Einzuhaltende Vorschrift bei ökologischer Wirtschaftsweise

Umstellung

- Milch darf frühestens 12 Monate nach Beginn der ökologischen Fütterung
- als Öko-Milch vermarktet werden
- bei Schweinen ist dieser Zeitraum sechs Monate, bei Legehennen sechs
- Wochen

Herkunft der Tiere

- aus ökologisch wirtschaftlichen Betrieben (begrenzte und genau definierte Ausnahmen [noch bis Dezember 2003] möglich)

Futter

- muss aus Öko-Betrieben stammen (begrenzte Ausnahmen bei mangelnder Verfügbarkeit)
- Umstellungsfutter ist zu 30 Prozent erlaubt
- Jungtiere (Kälber drei Monate, Ziegen und Lämmer 45 Tage, Ferkel 40 Tage) sind mit natürlicher Milch zu füttern

- Mastgeflügel muss mindestens 65 Prozent Getreide erhalten
- Schweine und Geflügel haben täglich Raufutter zu erhalten
- Silagebehandlungsstoffe, Mineralfutter, Spurenelemente, Vitamine etc. nur aus Positivkatalog
- Enzyme, Mikroorganismen, Bindemittel, Fließhilfsstoffe etc. nur aus Positivkatalog

Krankheitsvorsorge und Behandlung

- Vorsorge durch entsprechende Rassenwahl, artgerechte Haltung, hochwertige Futtermittel, Auslauf, Weidezugang, Bewegungsfreiheit im Stall etc.
- Behandlung vorzugsweise mit phytotherapeutischen und homöo-pathischen Erzeugnissen sowie Spurenelementen
- chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika nur in Verantwortung eines Tierarztes und nicht präventiv
- wachstums- und leistungsfördernde Stoffe, Brunstsynchronisations-hormone sind verboten
- jede Verwendung von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren mit Diagnose, Behandlungsdauer, Wirkstoff, Dosierung etc.
- die Wartezeit ist zu verdoppeln und beträgt mindestens 48 Stunden
- erhält ein Tier dreimal in einem Jahr eine allopathische Behandlung, so hat es die Umstellungszeit erneut zu durchlaufen

Haltungspraktiken

- Embryonentransfer ist verboten
- Zähne abkneifen, Schwänze kupieren, Enthornung darf nur im Bedarfsfall erfolgen und nicht systematisch
- Anbindehaltung ist verboten. Für Milchvieh gibt es eine Übergangsregelung bis 2010, wenn die Tiere regelmäßig Auslauf haben (z.B. Sommerweide)

Tierische Wirtschaftsdünger

- es dürfen maximal 170 kg N je ha und Jahr verwendet werden
- (entsprechende Viehbestandsdichte gemäß Schlüssel in der Verordnung)

Ausläufe und Haltungsgebäude

- Desinfektion und Parasitenbekämpfung nur mit Mitteln gemäß Positivkatalog

Säugetiere

- Raufutterfressen ist Weidegang, allen anderen Tieren (einschließlich Mastschweinen) ist Auslauf zu gewähren; die Größe des Auslaufs ist vorgeschrieben im Anhang, z. B. 4,5 m²

Auslauf pro Kuh, 1 m² pro Mastschwein (85 110 kg); die Größe der Weide muss einer Überweidung vorbeugen

- Die Stall- und Auslaufläche muss zum Teil Einstreu aufweisen und darf nur zu max. 50 Prozent Spalten aufweisen. Für die Bereitstellung und Größe der Ausläufe sind in Altställen bis 2010 begrenzte und definierte Ausnahmen möglich
- leere und niedertragende Sauen sind in Gruppen zu halten

Geflügel

- Käfighaltung ist verboten
- Wassergeflügel muss Zugang zu Gewässer haben
- Legehennen und Mastgeflügel müssen Auslauf mit Pflanzenbewuchs haben (Ausnahmen sind möglich)
- Legehennenställe müssen zumindest 1/3 feste Bodenfläche mit Einstreu sowie Sitzlampen (18 cm pro Tier) aufweisen
- die Mindeststallfläche beträgt sechs Hennen pro qm, 10 Masttiere pro qm
- Anzahl der Legehennen und Mastbroiler pro Stall ist begrenzt auf 3 000 bzw. 4 800 Tiere
- die Auslaufläche in qm beträgt bei Legehennen und Masthähnchen mindestens 4, bei Enten 4,5, Truthähnen 10 und Gänsen 15; begrenzte Ausnahmen sind bis 2010 möglich.

Verarbeitung

Einzuhaltende Vorschrift bei ökologischer Wirtschaftsweise

- Ein Verarbeitungserzeugnis darf nicht zusammen eine ökologisch erzeugte Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und eine gleiche konventionell erzeugte Zutat enthalten
- Erzeugnisse oder Zutaten dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein
- Es dürfen nur Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe eingesetzt werden, die in den Positivlisten des Anhang VI Teil A und B enthalten sind
- Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe sind nur unter der Bedingung erlaubt, dass diese herkömmlicherweise in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzt werden, vorzugsweise in der Natur vorkommen und als Öko-Lebensmittel ohne diese Stoffe nachweislich nicht herzustellen oder haltbar zu machen ist
- Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten sind nur bis zu einem Anteil von max. 5 Prozent (Gewichtsanteil) unter der Bedingung zugelassen, dass diese in Anhang VI Teil C der Verordnung aufgeführt und nicht als ökologisch erzeugte Zutaten am Markt verfügbar sind
- Die Mitgliedstaaten der EU können in begründeten Mangelsituationen unter bestimmten Verfahrensbedingungen bestimmte konventionelle landwirtschaftliche Zutaten für befristete Zeiträume vorläufig zulassen. Die Marktteilnehmer haben die Zulassung bei der zuständigen Kontrollbehörde mit Nachweis des Mangels zu beantragen.

Das EU-Öko-Kontrollsystem

Wesentlicher Bestandteil der EU-Öko-Verordnung ist das EU-Öko-Kontrollsystem. Im Wesentlichen kontrolliert werden Herstellung, Verarbeitung und Verpackung sowie Importe aus Drittländern. In Deutschland sind am Kontrollsystem staatliche Überwachungsbehörden (in Sachsen die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL) und private Kontrollstellen beteiligt. Alle Landwirtschaftsbetriebe und alle Verarbeitungsunternehmen werden mindestens einmal pro Jahr mit Vorankündigung kontrolliert. Zudem werden unangekündigte Stichprobenkontrollen vorgenommen. Die Kosten der Kontrolle trägt das kontrollierte Unternehmen. Öko-Produkte aus Drittländern müssen den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen. Einfuhrunternehmen für Öko-Produkte aus Drittländern werden ebenfalls von privaten Kontrollstellen überprüft.

Will ein Unternehmen die ökologische Produktion aufnehmen, so sucht es sich eine in Sachsen zugelassene Kontrollstelle. Eine ständig aktualisierte Liste der Kontrollstellen gibt es bei der zuständigen Behörde für das EU-Öko-Kontrollsystem, der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Mit der Kontrollstelle schließt das Unternehmen einen Kontrollvertrag. Dann meldet das Unternehmen mit einem Formblatt bei der LfL seine Öko-Tätigkeit unter Angabe der Kontrollstelle an und untersteht damit dem Kontrollsystem. Die Kontrollstelle kontrollierte dann jährlich vor Ort die Einhaltung aller Vorschriften der EU-Öko-Verordnung.